

- 1) **Behördliche Genehmigung**
Die SOMOS Personaldienstleistungen GmbH ist im Besitz einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gem. Art 1 § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Die Erlaubnis wurde erteilt von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen, am 26.11.2010.
- 2) **Vertragsgegenstand**
SOMOS stellt auf Grundlage des AÜG, des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV) sowie diesen AGB dem Auftraggeber seine Mitarbeiter vorübergehend zur Verfügung. Durch den Abschluss des AÜV wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem SOMOS-Mitarbeiter und dem Auftraggeber begründet. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen SOMOS und dem Auftraggeber vereinbart werden.
- 3) **Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**
Diese AGB gelten für alle Arbeitnehmerüberlassungsverträge unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers. Dies gilt selbst dann, wenn der SOMOS diesen entgegenstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 4) **SOMOS-Mitarbeiter**
a) **Auswahl**
SOMOS stellt dem Auftraggeber sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Sollte dem Auftraggeber dennoch ein SOMOS-Mitarbeiter im Ausnahmefall fachlich ungeeignet erscheinen, dann kann der Auftraggeber diesen innerhalb der ersten vier Stunden des Einsatzes kostenfrei zurückweisen. Im Übrigen kann der Auftraggeber SOMOS-Mitarbeiter, die ihm begründet fachlich ungeeignet erscheinen, seinen Weisungen nicht nachkommen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grunde im Sinne von § 626 BGB jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zurückweisen.
b) **Einsatz**
Der Auftraggeber setzt SOMOS-Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für Tätigkeiten ein, die im AÜV vereinbart wurden. Er lässt die SOMOS-Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel bzw. Maschinen bedienen und verwenden. Außerdem setzt der Auftraggeber SOMOS-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt SOMOS insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Der Auftraggeber zahlt SOMOS-Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne und Reisekostenvorschüsse.
c) **Verschwiegenheit**
SOMOS hat seine Mitarbeiter gemäß §5 des Bundesdatenschutzgesetzes arbeitsvertraglich auf das Datengeheimnis und damit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es ist ihnen untersagt, geschützte kundenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen Zweck zu verarbeiten oder auf andere Weise zu nutzen als dem zur jeweiligen Aufgabe gehörenden Zweck. Dies gilt auch für jedwede Weitergabe an Dritte. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort. In gleicher Weise verpflichtet sich SOMOS zur Verschwiegenheit.
d) **Mitarbeitervergütung/Tarifbindung**
Auf die Arbeitsverhältnisse der SOMOS-Mitarbeiter finden die zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e.V. (BZA) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge Anwendung. SOMOS verpflichtet sich, sämtlichen Arbeitgeberpflichten nachzukommen. Das bedeutet insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.
- 5) **SOMOS-Haftung**
SOMOS haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter. Weisungsrecht und Aufsichtspflicht liegen beim Auftraggeber. Deshalb haftet SOMOS insbesondere nicht für Schäden, die SOMOS-Mitarbeiter an Gegenständen verursachen, mit denen oder an denen sie arbeiten. Sofern Gegenstände oder Personen durch SOMOS-Mitarbeiter zu Schaden kommen, hat der Auftraggeber SOMOS von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen. Grundsätzlich ist in jedem Fall die SOMOS-Haftung der Höhe nach auf die Deckungssumme der bestehenden SOMOS-Haftpflichtversicherung beschränkt. Den Bestand und die Deckungssumme weist SOMOS dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen nach.
- 6) **Arbeitsschutz**
Der Auftraggeber ist beim Einsatz von SOMOS-Mitarbeitern für die Einhaltung der für den jeweiligen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes verantwortlich. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen und Schutzkleidungen zur Verfügung zu stellen und auf deren Verwendung zu achten. Er hat Einrichtungen der Ersten Hilfe für SOMOS-Mitarbeiter bereitzuhalten und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die SOMOS-Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut zu machen. Der Auftraggeber gestattet SOMOS den Zutritt zum Tätigkeitsort der SOMOS-Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitsrechtlichen Maßnahmen zu überzeugen. Bei einem Arbeitsunfall eines SOMOS-Mitarbeiters ist SOMOS unverzüglich zu benachrichtigen. Für eine notwendige behördliche Genehmigung von Mehr- oder Sonntagsarbeit trägt der Auftraggeber Sorge. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SOMOS über jede Änderung der Einsatzbedingungen unverzüglich zu informieren, die Auswirkungen auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz haben.
- 7) **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**
Der Auftraggeber hat die sich aus dem AGG ergebenden Pflichten auch gegenüber den SOMOS-Mitarbeitern einzuhalten. Zudem hat der Auftraggeber die Mitarbeiter darüber zu informieren, bei welcher Stelle im Unternehmen des Auftraggebers sie sich beschweren können.
- 8) **Tätigkeitsnachweise / Abrechnung**
a) Der vereinbarte Verrechnungssatz gilt rein netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
b) Der Auftraggeber ist wöchentlich zur schriftlichen Bestätigung der durch die SOMOS-Mitarbeiter geleisteten Arbeitszeiten verpflichtet. Er nutzt dazu die von SOMOS bereit gestellten Zeitnachweise.
c) Die SOMOS-Rechnungen sind sofort rein netto ohne Abzug von Skonto fällig. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug.
d) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen, zur Zurückbehaltung oder Minderung grundsätzlich nicht berechtigt. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn die Ansprüche schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind
- 9) **Mehrarbeit / Zuschläge**
a) Grundlage für alle Zuschlagsregeln ist die im Betrieb des Auftraggebers geltende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Der Auftraggeber wird Mehrarbeit nur dulden, soweit dies nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist.
b) Es gelten grundsätzlich folgende Zuschlagsregeln zum Nettostundenverrechnungssatz:
 - Ab der 41. Wochenarbeitsstunde 25 %
 - Ab der 46. Wochenarbeitsstunde 50 %
 - Samstagsarbeit 25 %
 - Sonntagsarbeit 50 %
 - Feiertagsarbeit 100 %
 Sollte das Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis während des Wochenverlaufs aufgenommen oder beendet werden, dann werden Überstunden bzw. Mehrarbeit arbeitstäglich berechnet und ab der 9. Arbeitsstunde ein Zuschlag von 25 % fällig.
- 10) **Vertragsdauer / Kündigung**
Das Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Wahrt der Auftraggeber diese Kündigungsfrist nicht, dann kann SOMOS den vereinbarten Stundenverrechnungssatz unter Berücksichtigung der vereinbarten Wochenarbeitszeit und der vertraglichen Restlaufzeit bei fristgerechter Kündigung als Ausgleichszahlung fordern. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall nachgelassen, einen geringeren Schaden auf Seiten von SOMOS nachzuweisen.
- 11) **Übernahme von SOMOS-Mitarbeitern durch den Auftraggeber**
SOMOS ist als Personalvermittler tätig. Jede Arbeitnehmerüberlassung hat auch zum Gegenstand, dass die Parteien im Falle des Bedarfs auf Seiten des Auftraggebers und des entsprechenden Wunsches des SOMOS-Mitarbeiters eine Anstellung des SOMOS-Mitarbeiters durch den Auftraggeber vornehmen. Wird der SOMOS-Mitarbeiter unmittelbar im Anschluss an ein mindestens zwölfmonatiges ununterbrochenes Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis durch den Auftraggeber angestellt, so fällt keine Vermittlungsprovision an. Sollte der Auftraggeber aber mit einem Mitarbeiter oder Kandidaten von SOMOS vor, während eines bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses oder binnen drei Monaten nach Ablauf eines Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses ein Anstellungsverhältnis eingehen, so ist der Tatbestand der erfolgreichen Personalvermittlung erfüllt. SOMOS erhält in diesem Fall ein Vermittlungshonorar wie folgt:
 - bei direkter Übernahme 25 %
 - nach zwei Monaten Überlassungsdauer 18 %
 - nach vier Monaten Überlassungsdauer 16 %
 - nach sechs Monaten Überlassungsdauer 12 %
 des jährlichen Bruttogehalts inklusive der Neben- und Sozialleistungen, das der Auftraggeber diesem Arbeitnehmer künftig zahlt.
- 12) **Schlussvorschriften**
a) Sollten die vorliegenden AGB teilweise unwirksam oder nichtig sein bzw. unwirksam oder nichtig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in billiger Weise treffen
b) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie sämtlicher Verträge zwischen dem Auftraggeber und SOMOS bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
c) Erfüllungsort und Gerichtsstand unter Kaufleuten für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main.
d) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.